

kein Vorbehalt gemacht, daß z. B. die richterlichen Beamteten, hinsichtlich der von ihnen geschworenen Eide, hiervon ausgenommen wären.

Es ist aber dieser Grundsatz für das ganze hannoversche Volk von der größten Wichtigkeit; denn wenn die obrigkeitlichen Personen von dem Könige ihrer eidlich übernommenen Pflichten enthoben werden können, so können ihnen, mit demselben Rechte, von dem Könige Pflichten aufgesonnen werden, welche mit den bestehenden Staatseinrichtungen unvereinbar sind. Es ist nicht gesagt, daß der König dieses Recht nur jetzt bei der Abschaffung der bisherigen und Einführung einer neuen Constitution üben wolle; der Grundsatz ist vielmehr ohne allen Vorbehalt ausgesprochen worden. Sonach können die Staatsdiener Hannovers künftig auch ihrer, auf die noch auszuarbeitende neue Verfassung abzulegenden Eide ganz oder zum Theil entbunden werden; wodurch von selbst folgen würde, daß auch die zu erwartende neue Verfassung, nach des Königs Willen, ganz oder zum Theil abgeändert werden könne. Durch diesen Grundsatz sieht sich Hannover also aller Garantie für das Bestehen der neuen Verfassung schon im Voraus beraubt, da dasselbe einzig und allein in den Willen des Königs gestellt ist.

Dies alles sahen jene sieben Professoren unstreitig an, als sie ihre Erklärung abgaben, und Jeder, der das Bestehen einer Verfassung für das Wohl des Landes unentbehrlich hält, mußte ihnen deshalb zu ihrem Muth und zu ihrer Gewissenhaftigkeit Glück wünschen.

Höchst erfreulich ist es, daß, ganz im Gegensatz zu der heftigen Regierung, die sächsische Regierung unsere Ansicht zu theilen scheint und jene sieben Professoren für Ehrenmänner hält. Dieß geht deutlich aus einer amtlichen Mittheilung, welche die Leipziger Zeitung am 3. Decbr. enthielt, hervor: „Sollte sich der eine oder der andere der an der Universität Göttingen bisher angestellten Lehrer hierher (nach Leipzig) wenden, so ist ihm der Aufenthalt, dafern nicht sonstige, solchen Falls höhern Orts anzuzeigende Bedenken vorhanden, nicht zu erschweren, auch wenn er in der Eigenschaft als Privatlehrer akademische Vorlesungen zu halten beabsichtigen sollte, hieran nicht zu hindern. — Dafern Studierende zu Göttingen von dort nach Leipzig sich wenden sollten, um daselbst ihre Studien fortzusetzen, so ist denselben, wenn sie, in Gemäßheit der Verordnung vom 2. Januar 1835, den Bundesbeschluß vom 13. Novbr. 1834 über die Universitäten und andere Lehr- und Erziehungsanstalten betreffend, die erforderlichen Zeugnisse beibringen, die Aufnahme unter die Studierenden zu Leipzig nicht zu versagen; entgegengesetzten Falls aber, in Gemäßheit des 3. Art. der angezogenen Verordnung, zuvörderst mit der göttinger Universität die nöthige Communication zu pflegen.“

Kein Sachse hat noch an der Treue seines Königs gegen unsere Verfassung gezweifelt; allein eine so freundliche Aufnahme der Männer, welche als Märtyrer ihrer Verfassungstreue zu uns kommen, muß alle Sachsen mit

neuer und, wenn es möglich wäre, innigerer Liebe zu ihrem Könige erfüllen.

Aufstand in Canada.

Canada wurde ursprünglich von Frankreich aus colonisirt; erst später siedelten sich, oberhalb der französischen Colonien, englische Auswanderer daselbst an, deren Zahl sich mehrte, als England ganz in den Besitz dieses großen und schönen, in Hinsicht des Clima's dem nördlichen Deutschland, Dänemark, Schweden und Norwegen entsprechenden Landes kam. Die französischen Colonisten, die große Mehrzahl der civilisirten Bewohner Canada's ausmachend, behielten, auch unter englischer Regierung, ihre Gesetze und Gewohnheiten bei, zeigten stets eine große Vorliebe für Frankreich und eine eben so große Abneigung gegen England, dem sie sich nur gezwungen unterworfen hatten. Auch die englischen Colonisten waren seit langer Zeit schon mit ihrem Mutterlande unzufrieden, weil es ihnen die Verfassung nicht gewährte, die sie verlangten.

Canada regiert sich nämlich scheinbar selbst, da es zwei Kammern hat, deren zweite aus Deputirten seiner Wahl besteht, während die erste aus Beamteten zusammenge setzt ist.)

Zu dieser Bildung der ersten Kammer war England gewissermaßen genöthiget, da es in Canada keine Aristokratie giebt. Hätte England auch die Wahl für die erste Kammer den Colonisten überlassen, so würde die, in allen ihren Elementen vorhandene Demokratie augenblicklich die Oberhand gewonnen und diese schöne Colonie den Vereinigten Staaten in die Arme geworfen haben. Dennoch aber zeigte sich die Maßregel Englands bei der Bildung der ersten canadischen Kammer als fehlerhaft; denn da die Abgeordneten in derselben Beamtete, und als solche von der Regierung völlig abhängig sind, so stimmen sie nur im Geiste der Regierung und genehmigen bloß die Beschlüsse der Repräsentanten, welche dieser genehm sind; so daß Canada eigentlich nur eine Kammer hat, welche gegen den Willen der Regierung nichts durchsetzen kann. Dieser Uebelstand ward von den Canadiern schon lange lebhaft empfunden, und sie säumten nicht, deshalb Vorstellungen zu machen, auf welche die englische Regierung indes nicht einging. In der neueren Zeit nahmen die Canadier nun das Recht für sich in Anspruch, ihre Beamteten selbst wählen zu dürfen. Allein auch hierzu weigerte sich natürlich England beharrlich, seine Zustimmung zu geben. Die französische Einwohnerschaft, welche diesen Anspruch besonders laut erhob, hat neuerlich, da Vorstellungen und Bitten ungehört blieben und — wohl auch bleiben mußten, zu den Waffen gegriffen. Ihre Anführer sind ein Franzose Papineau, und ein Irländer Brown. Die Unseligkeiten haben begonnen; schon haben einige